

ELSA

Satzung

Satzung von ELSA-Wismar e.V., Stand November 2019

ELSA-Wismar e.V.
Philipp-Müller-Straße
14
23966 Wismar

Mail: info@elsa-wismar.de

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a stylized, lowercase, white serif font.

The European Law Students' Association

GERMANY

Satzung von ELSA-Wismar e.V.

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Tätigkeit	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Finanzen	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Organe der Vereinigung	5
§ 10 Beirat und Förderkreis.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Präsidium; Vorstand	8
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	8
§ 16 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 17 Beschlussfassung des Vorstands.....	9
§ 18 Nationale Vertretung	9
§ 19 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung	9
§ 20 Datenschutzerklärung.....	9

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Fakultätsgruppe Wismar der Europäischen Jurastudentenvereinigung", abgekürzt "ELSA – Wismar e.V."
- (2) Der Vereinssitz ist in Wismar.
- (3) Das jeweilige Geschäftsjahr umfasst immer ein Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) ELSA – Wismar e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA – Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ELSA – Wismar e.V. erkennt die Statuten der ELSA – Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Studenten rechtswissenschaftlicher und wirtschaftsrechtswissenschaftlicher Studiengänge und Juristen sowie Wirtschaftsjuristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe und der Berufe der Wirtschaftsjuristen.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, die Berufsbildung der Rechtsberufe sowie der Berufe der Wirtschaftsjuristen zu fördern und durch Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Daher ist es insbesondere Zweck der Vereinigung einen Beitrag zur Ausbildung junger Wirtschaftsjuristen zu leisten, sie durch ergänzende akademische und weitere Angebote zu fördern und somit einen erleichterten Berufseinstieg zu erreichen.
- (5) Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen ‚Praktikantenaustausch‘, ‚Seminare & Konferenzen‘ (einschließlich des rechtsakademischen Forschungsprogramms) und ‚bilateraler Studentenaustausch‘. Im Rahmen dieser Aktivitäten sorgt ELSA – Wismar e.V. für ein entsprechendes soziales Programm, wie z.B. die Betreuung der Teilnehmer oder das Ausrichten von Feiern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsausbildung fördern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA – Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an den wirtschaftsrechtlichen Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar zur Förderung des internationalen Studentenaustauschs.

§ 5 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, aber nur einmal im Semester.
- (2) Des Weiteren finanziert ELSA – Wismar e.V. seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen und Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von ELSA-Wismar e.V. können werden:
- a) alle Studierenden der Rechtswissenschaften, Studierende im wirtschaftsrechtlichen Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar und Studierende eines LL.B. und eines LL.M. oder
 - b) alle Rechtsreferendare, Juristen, Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) und Absolventen mit dem Abschluss LL.B. und LL.M. mit Wohnsitz in Wismar und Umgebung, die die Ziele der Vereinigung unterstützen und die Satzung anerkennen, oder
 - c) alle Rechtsreferendare, Juristen, Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) und Absolventen mit dem Abschluss LL.B. und LL.M., die an der Fachhochschule Wismar studiert haben und im Rahmen dessen Mitglieder bei ELSA-Wismar e.V. gewesen sind. Ein vorübergehendes Studium an einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Hochschule steht der Fortdauer der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Wechselt ein Mitglied einer Untergliederung der internationalen ELSA an den wirtschaftsrechtlichen Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar im Sinne von Abs. 1a oder verlegt seinen Wohnsitz nach Wismar und

Umgebung im Sinne von Abs. 1b, wird es Mitglied von ELSA – Wismar e.V., wenn es diesen Wunsch schriftlich dem Vorstand mitteilt.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.
- (3) Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, und dies dem Präsidium mitteilen, werden zu Außerordentlichen Mitgliedern (Alumni) von ELSA – Wismar e.V., sofern sie nicht den Wunsch äußern, Mitglieder im Sinne von § 6 Abs. 1b oder c zu bleiben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind nicht beitragspflichtig und haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) mit dem Austritt, der jederzeit mit Wirkung zum Beginn des nächsten Semesters schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch Aufnahme in den Kreis der "Außerordentlichen Mitglieder (Alumni)" von ELSAWismar e.V. im Sinne von § 7 Abs. 3,
 - c) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinne des § 6 Abs. 1 durch feststellenden Beschluss des Vorstands,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste im Sinne des Abs. 3,
 - f) durch Ausschluss im Sinne des Abs. 4.
- (2) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge verbleiben im Vermögen der Vereinigung.
- (3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, entweder schriftlich oder per E-Mail, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.
- (4) Verletzt ein ordentliches Mitglied oder ein Beiratsmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorstand auch andere Maßnahmen, z.B. das Ruhen der Mitgliederrechte für maximal ein Semester oder einen Verweis, beschließen.

§ 9 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung, welche aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung besteht
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.

§ 10 Beirat und Förderkreis

- (1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA– Wismar e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht der Vereinigung die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der "weiteren Vertreter" (Delegierte) und deren Ersatzleute zur Vertretung in der Generalversammlung von ELSA – Deutschland e.V.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über eigene Aktivitäten und über die Beteiligung an Aktivitäten von ELSA – Deutschland, beziehungsweise der internationalen ELSA,
 - f) Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Beiratsmitgliedern,
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung der Vereinigung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zwei oder mehrere Rechnungsprüfer sowie weitere Ersatzrechnungsprüfer bestimmen, die die Ausgaben und Kassenführung überprüfen

sollen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung gilt als erfolgt, wenn eine schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail an die letzte bekannte Postadresse bzw. E-Mail-Adresse abgeschickt wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Jedes Beiratsmitglied hat auf den Mitgliedsversammlungen Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit § 19 nicht ein höheres Quorum vorsieht, ist diese zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und in schriftlicher Form zu erteilen.
- (4) Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu

unterzeichnen und den Mitgliedern der Vereinigung in geeigneter Weise, entweder durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Vereinigung oder durch Zusendung in elektronischer Form, zugänglich zu machen.

§ 14 Präsidium; Vorstand

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für einzelne Tätigkeitsbereiche Direktoren wählen, insbesondere für die Referate: ‚Praktikantenaustausch‘, ‚Seminare & Konferenzen‘, ‚Akademische Aktivitäten‘ und ‚Marketing‘. Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst, soweit erforderlich, weitere Direktoren ernennen, sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium und die Direktoren bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die erste Wahl nach der Gründung der Vereinigung erfolgt für das Rumpfgeschäftsjahr und das erste Geschäftsjahr. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ihr Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder in einer Organisation, welche in einem engen Verhältnis zu einer politischen Partei steht, maßgebend mitarbeiten

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt unter Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und arbeitet bei den ELSA – Programmen mit. Ferner ist der Vorstand insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts,
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - d) Ernennung von Direktoren,

- e) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beiratsmitgliedern,
 - g) Vorschlag über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Beiratsmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,
 - i) Vertretung der Vereinigung an der Hochschule Wismar, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA – Deutschland e.V. und der internationalen ELSA.
- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied für einen längeren Zeitraum ganz oder teilweise verhindert sein seine Aufgaben zu erfüllen (z.B. wegen Praxis- oder Auslandssemester), müssen die Aufgaben und Kompetenzen für den betreffenden Zeitraum im Voraus auf ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 18 Nationale Vertretung

Die Vertretung von ELSA – Wismar e.V. in der Generalversammlung von ELSA – Deutschland e.V. erfolgt nach deren Satzung. Delegierte („weitere Vertreter“) sowie mindestens ebenso viele Ersatzdelegierte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung im Sinne des § 2 kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 20 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an ELSA-Deutschland e.V.

Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach § 11 Abs. 3 S. 5 + 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechtigung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. Übermittelt wird dabei der Name der Vorstandsmitgliedern und deren Amts-Emailadresse.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Wismar, 27. November 2019